

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Postamt: Tagesblatt Riesa.
Gesamt Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachamt: Postfach 2188.
Postamt Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 114.

Sonnabend, 18. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachsetzungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bemühter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Uebersichtliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Ausführungsverordnung über den Handel mit Gänsen.

Zu der nachstehend abgedruckten Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Handel mit Gänsen in der Fassung vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 373) wird bestimmt:

§ 1. Auch für lebende Gänse wird der Verkauf nach Gewicht vorgeschrieben. Beim Verkauf lebender Gänse durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 2,75 M. für 1 Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,50 M. für 1 Pfund einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

Der in § 2 der Verordnung beim Verkauf geschlachteter Gänse durch den Züchter oder Mäster an den Verbraucher vorgesehene Preis von 4,00 M. ist im Königreich Sachsen ohne Bedeutung (vergl. § 4).

§ 2. Die Festsetzung von Höchstpreisen nach § 4 der Verordnung wird zunächst den Amtshauptmannschaften bzw. Bürgermeistern der Städte mit revivierter Städteordnung übertragen. Sie hat sich auf rohes und ausgelassenes Gänsefleisch zu erstrecken. Einheitliche Preisfestsetzung bleibt vorbehalten.

§ 3. Wer gewerbsmäßig Gänse an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der besondere Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandelsvereine, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweiserteilung erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweiserteilung ist eine Gebühr von 3 M., für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Ueberschreitungsvorschriften, widerrufen werden. Die Ausweiserteilung ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweiserteilung ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Ueberschreitungsvorschriften vorzuweisen.

§ 4. Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten.

Züchter und Mäster dürfen Schlachtgänse nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Verkauf von Gänsen zugelassen sind.

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt den zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Personen oder Einrichtungen gestattet.

§ 5. Beim Verkauf von Schlachtgänsen ist auch der Verkäufer zur Ausstellung eines Schlachtzettels (vergl. § 6 der Verordnung) verpflichtet. Vorbrüche haben die Kommunalverbände bereitzustellen und unentgeltlich an Verkäufer abzugeben. Die in § 3 genannten Verkaufsstellen sind vom Schlachtzettel befreit, haben aber dem Verkäufer den Verkauf nach der Stückzahl schriftlich zu bescheinigen.

§ 6. Jeder Verkäufer, einschließlich der in § 3 genannten Gesellschaft und Einrichtungen, hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, sowie die An- und Verkaufspreise zu ersehen sind. Er hat jeden Mittwoch dem Kommunalverband oder der ihm von diesem bezeichneten Stelle auf Postkartenform anzugeben, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige angekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Er ist beim Verkauf an die Leistungen dieser Stelle gebunden. Diese Vorschriften gelten auch für nach Sachsen eingeführte Gänse.

§ 7. Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher ist nur gegen Abgabe einer Gänsekarte zulässig. Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen ist für jeden Teil von höchstens einem Pfund Gewicht einer der 4 Abschnitte der Gänsekarte abzugeben. Die eingekauften Gänsekarten und Kartenabschnitte sind mindestens alle zwei Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 8. Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Ortsbehörde ausgestellt. Ueber die Ausgabe ist eine Liste zu führen. Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen darf eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine weitere Karte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen. Gastwirtschaften dürfen für je 3 kändige Verpflegungsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegungsbeitrag gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt. Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

Die Karte ist lediglich Scheckkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung; sie kann bei einem zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der Bestelabschnitt, die ganze Karte erst bei der Belieferung selbst abzugeben.

§ 9. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 11 der Verordnung bestraft.

§ 11. Die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 treten sofort, die übrigen am 15. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 1918. 2855 II B III

Ministerium des Innern. 2184

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes, von Waldow.

Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

§ 1. Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen, wenn die Lieferung erfolgt:

im Mai 1918	12 Mark
„ Juni 1918	14 „
„ Juli 1918	16 „
„ August 1918	17 „
nach dem 31. August 1918	19 „

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkauf darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen wer-

den. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

§ 2. Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

a) beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster	
1) an den Händler frei Verkaufsstation (Wohn oder Schiff)	3,50 M.
2) an den Verbraucher	4,00 „
b) beim Verkauf durch den Händler	
1) an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers	4,00 „
2) an den Verbraucher	4,50 „

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorsehen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5. Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6. Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes abweichende Regelungen treffen.

§ 9. Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aufbewahrung, Ausfertigung und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

*) Nicht mit abgedruckt.

Abgabe von Zucker an Minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat nach Gehör des Ernährungs- und Bezirksausschusses beschlossen, der minderbemittelten Bevölkerung in der Stadt Radeburg sowie in den Landgemeinden des Bezirks für jedes auf den ersten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Sinne lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann soviel Zucker zu einem um 30 Pf. billigeren Preise gegen Abgabe des III. der Zeit vom 24. Mai bis 12. Juni 1918 laufenden Abschnittes der Zuckerkarte Reihe 9 beziehen, als er Zuckerarten zur Verfügung hat.

Die Entnahme hat bis spätestens den 31. laufenden Monats zu erfolgen. Nach diesem Tage kann von der Vergünstigung nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnen, und Zucker zu dem herabgesetzten Preise beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnorts den ersten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempern zu lassen.

Die Zuckerverkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten auf die Zeit vom 24. Mai bis 12. Juni laufenden Abschnitte der Zuckerkarte Reihe 9 den Zucker um 30 Pf. pro Pfund billiger verabfolgen, die abgestempelten Abschnitte sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Abschnitte eine Bescheinigung ausstellen hat.

Die Bescheinigungen haben die Geschäftsinhaber der Königl. Amtshauptmannschaft bis spätestens den 3. Juni einzuenden. Auf Grund derselben wird der Preisunterschied von 30 Pf. für jeden abgestempelten Abschnitt erstattet werden.

Nach dem 4. Juni 1918 eingehende Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 17. Mai 1918.

144 III. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei dem sich in der wärmeren Jahreszeit steigenden Bedürfnis zum Baden im Freien werden die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Nutzen des Badens für die Gesundheit, zumal, wenn es mit Schwimmbädern verbunden ist, veranlaßt, diesem Bedürfnis möglichst Rechnung zu tragen und — zur Verhütung von Unglücksfällen, sowie aus sittenpolizeilichen Rücksichten — geeignete Badeplätze in Flüssen oder Teichen ausfindig zu machen und abzumarkieren, auch durch entsprechende Bekanntmachung und polizeiliche Aufsicht dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgesteckten und gekennzeichneten Plätze — aus Sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen, sowie im Interesse des Schutzes der übrigen an den Ufern liegenden Grundstücke — beschränkt bleibt.